

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
1.	<p>Amprion GmbH Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund Schreiben vom 05.02.2014</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsträger wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.</p>
2.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf Schreiben vom 03.02.2014 (ohne Anlagen)</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Bombenblindgänger, Geschützstellung, Laufgraben, Schützenloch und militärische Anlage). In der beigefügten Karte sind lediglich die konkreten Verdachte dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der konkreten Verdachte sowie der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf unserer Internetseite.</p> <p>Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: www.brd.nrw.de/ordnung_gefährnenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis auf mögliche Kampfmittel wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Ausführungsplanung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
3.	<p>Bischöfliches Generalvikariat Münster Hörsterplatz 2, 48147 Münster Schreiben vom 30.01.2014</p>	<p>Im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
4.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer-Straße 22-24, 50679 Köln Schreiben vom 03.02.2014	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Verfahren: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken bezüglich der oben genannten Bauleitplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.	Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Bungertstraße 27, 47053 Duisburg Schreiben vom 30.01.2014	Gegen die Durchführung der Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Versorgungsanlagen der Stadtwerke Duisburg Netzgesellschaft mbH sind davon nicht betroffen. Das Vorhaben liegt auch außerhalb unserer Trinkwasserschutzgebiete.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) Wittfeldstraße 34, 47441 Moers Schreiben vom 03.02.2014 Schreiben vom 07.03.2013	Gegen die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und gegen den Bebauungsplan Nr. 100 bestehen seitens der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH keine Einwände oder Bedenken. Bestandspläne der im Geltungsbereich vorhandenen Versorgungsanlagen haben wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 07.03.2013 zukommen lassen. Hieraus geht hervor, dass sich im Änderungsbereich Wasserleitungen, Mittelspannungskabel und Signalkabelanlagen befinden. Die genaue Lage ist den Bestandsplänen zu entnehmen. Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 07.03.2013 die wir in der Anlage beigefügt haben. Aus Sicht der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH sind keine erheblichen abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen bekannt, die einer Aufstellung im beschleunigten Verfahren entgegenstehen. Die Versorgung des gesamten Bereiches mit Strom und Wasser sowie die Notversorgung mit Gas muss im späteren Planungsstadium abgestimmt werden. Zu Ihrer Information haben wir Bestandspläne unserer Versorgungsanlagen für den Geltungsbereich beigefügt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 07.03.2013 werden Berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Wasser sowie die Notversorgung mit Gas sind sichergestellt. Die Ausführungsplanung zur Versorgung ist jedoch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
7.	Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH Schreiben Gerhard-Malina-Straße 1, 46537 Dinslaken Schreiben vom 30.01.2014 (ohne Anlage)	Das Krankenhaus Bethanien und die Nebengebäude werden mit umweltfreundlicher Fernwärme beheizt. Dem Krankenhaus und dem Planer wurde bereits ein Lageplan unserer Fernwärmeleitungen übergeben. Wir haben keine Bedenken gegenüber der Modernisierung und Erweiterung des Krankenhauses. Einen aktuellen Lageplan und unsere Info-Broschüre erhalten Sie als Anlage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An leitungsgebundener Energieversorgung stehen im Plangebiet sowohl Gas als auch Fernwärme zur Verfügung.
8.	Geologischer Dienst NRW De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Schreiben vom 03.02.2014	Zur o. g. Verfahren im Stadtgebiet von Moers wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein- Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet der Stadt Moers ist folgender Erdbebenzone I geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Moers: 0/ T Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Jedoch sieht DIN 4149 speziell für Krankenhäuser eine Einstufung in die Bedeutungskategorie IV vor, die mit einem höheren Sicherheitsniveau verbunden ist. Daher wird in	Den Anregungen wird gefolgt. In den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebenzone/ geologische Untergrundklasse und das höhere Sicherheitsniveau für Krankenhäuser aufgenommen.

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		diesem Fall empfohlen, entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.	
9.	Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1, 40221 Düsseldorf Schreiben vom 21.02.2014	Mit Ihrem Schreiben vom 24. Januar 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Zum vorliegenden Planentwurf beziehen wir insoweit Stellung, als wir zum derzeitigen Planungsstand keine Anmerkungen oder Anregungen vortragen. Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
10.	Kreis Wesel - Der Landrat Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel Schreiben vom 14.02.2014	Naturschutz und Landschaftspflege: <u>Eingriffsregelung:</u> Im weiteren Verfahren sind Aussagen zur Eingriffsregelung vorzulegen; lt. Unterlagen wird der landschaftspflegerische Fachbeitrag derzeitiger erarbeitet. Artenschutz: Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Im Umweltbericht sind Aussagen zum Artenschutz getroffen. Danach wurde die ASP Stufe I mit dem Ergebnis durchgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden. Wie am 28.05.2013 mit dem federführenden Planungsbüro PBV, Herrn Püschel, dem Büro Schlothmann, Herrn Schlothmann, sowie dem Büro für Ökologie, Herrn Henf, besprochen, ist daher im weiteren Verfahren auch die ASP Stufe II durchzuführen und deren Ergebnisse vorzulegen. Dort sind dann auch die ggf. erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darzulegen und zu beschreiben, über die die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden kann.	Die Aussagen zur Eingriffsregelung sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Verträglichkeitsprüfung wurde in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erstellt. Der Stellungnahme wurde gefolgt. Die Verträglichkeitsprüfung (ASP I und II) wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erstellt. Erforderliche Maßnahmen wurden ermittelt und beschrieben.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>Hinweis: Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, die im Falle der Feststellung von Arten im Zuge der Umsetzung des B-Planes für z. B. ein Umsiedeln geschützter Arten erforderlich wäre, kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Immissionsschutz, Gesundheitsvorsorge: Vorbehaltlich der noch vorzulegenden Gutachten (Lärm, Verkehr, Erschütterungen) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Konkrete Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Altlasten: Innerhalb des Plangebietes liegen nach derzeitigem Kenntnisstand zwei Altlasten. Die im südlichen Bereich liegende Verfüllung aus den 50er Jahren (6-19a) ist wegen der noch geringen Methanentwicklung im Plan gekennzeichnet. Die beschriebenen Sicherungs- bzw. Überwachungsmaßnahmen sind ausreichend. Die nordwestlich an der Klee-Str. gelegene ehemalige Tankstelle (6-145) wird nicht erwähnt, sie wurde in 2002 vollständig zurückgebaut. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf Belastungen. Von dieser Fläche ist daher keine nachteilige Beeinträchtigung von Schutzgütern zu erwarten. Sie muss m.E. auch nicht im B-Plan gekennzeichnet werden.</p> <p>Bodenschutz: Da im bereits stark überprägten Plangebiet kaum noch ursprüngliche Bodenstrukturen vorhanden sein dürften und sehr, bzw. besonders schützenswerte Böden auch nicht anstehen, bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft: Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gutachten wurden zwischenzeitlich erstellt und dem Landrat zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
11.	<p>Landesbetrieb Straßen NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Augustastr. 12, 46483 Wesel Schreiben vom 17.02.2014</p>	<p>Von Ihren Planungen sind die Belange der im meiner Baulast stehenden Landesstraßen 137 und 474 (freie Strecken) sowie Eigentumsflächen im nördlichen Planbereich betroffen. Im Bebauungsplan ist die Fläche im Bereich des Knotenpunktes L 137/ L 474 (die Waldfläche) aus Verkehrssicherheitsgründen als „Bereich ohne Ein- und / Ausfahrt zu kennzeichnen. Der gesamte Bereich wird vollständig über die vorhandenen Zufahrten im Bereich der Ortsdurchfahrt erschlossen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden Für evtl. Hochbauten wird auf das Problem der Lärm-Reflexion hingewiesen. Es wird um</p>	<p>Eine Kennzeichnung des benannten Knotenpunkts als Fläche ohne Ein- und Ausfahrt soll nicht erfolgen. Auch wenn in der derzeitigen Planung keine zweite Ein- und Ausfahrt zur Klever Straße vorgesehen ist, soll die planerischen Optionen für eine zweite Anbindung insoweit offengehalten werden. In der Zukunft könnte eine zweite Ein- und Ausfahrt verkehrstechnisch sinnvoll werden. Die geforderte Kennzeichnung ist auch nicht erforderlich. Bei Planung einer zweiten Ein- und Ausfahrt wäre der Landesbetrieb Straßen NRW zu beteiligen. Bereits aus verkehrstechnischen Gründen wären entsprechende Planungen zu führen und abzustimmen. In diesem Rahmen wär dann auch die Dimension, Lage und Machbarkeit einer zweiten Ein- und Ausfahrt zu bestimmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren wird</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
	Schreiben vom 10.02.2014	<p>eine Beteiligung im weiteren Verfahren gebeten.</p> <p>Von Ihren Planungen bin ich eigentumsrechtlich betroffen. Die in meinem Besitz stehenden nördlichen Flächen des Gebietes sollen als Wald ausgewiesen werden. Ich bitte um Übersendung entsprechender Gutachten/Stellungnahmen, die Grundlage für diese Festsetzung sind um diese überprüfen zu können.</p>	<p>gefolgt.</p> <p>Mit Schreiben vom 10.02.2014 wurde dem Landebetrieb Straßenbau NRW die Stellungnahme des Landbetriebes Wald und Holz vom 19.11.2012 zur Verfügung gestellt. In dieser Stellungnahme stuft der Landesbetrieb Wald und Holz die in Rede stehenden Flächen als Wald im Sinne des Gesetzes ein. Eine Abwägung erfolgt in Bezug auf das Schreiben vom 17.02.2014.</p>
12.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Moltkestraße 8, 46483 Wesel Schreiben vom 07.02.2014 (ohne Anlage)</p>	<p>Zum Bebauungsplan Nr. 100 hatte ich mit Schreiben vom 08.03.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgelegten Entwürfe weisen einen im Nordwesten vergrößerten Planbereich auf. Im Planbereich befinden sich nunmehr die die im anliegenden Kartenausschnitt grün bzw. gelb gekennzeichneten Waldflächen:</p> <p>1 Laubaltholz Stieleiche, Linde, Robinie, geringes bis mittleres Baumholz sowie Platane, starkes Baumholz, geschlossen bestockt. Im Unter- und Zwischenstand Bergahorn, amerik. Traubenkirsche, Ilex und Robinie.</p> <p>2 amerikanische Traubenkirsche Amerikanische Traubenkirsche, Robinie und Bergahorn, geringes Baum- bis Stangenholz, gedrängt bis geschlossen bestockt; Schwarzer Holunder im Unterstand.</p> <p>3 Brombeerdickicht Teils bis über 2 m hohes dichtes Brombeergebüsch mit einzelnen Birken und Robinien, Stangenholz. Weitere vorkommende Forstpflanzen: Esche, Spitzahorn, Bergahorn, Hartriegelel, Hundsrose. Wald-Sukzessionsstadium.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Standortgebundenheit des Vorhabens macht eine Überplanung des Waldes (Fläche 1-4) notwendig. Damit der Medizinstandort Moers-Mitte auch zukünftig wettbewerbsfähig bleibt, ist eine bauliche Weiterentwicklung auf den bestehenden Flächen erforderlich. Hiermit wird die Attraktivität und die ökonomische Leistungsfähigkeit gestärkt, der Standort entwickelt und ein Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen und der medizinischen Versorgung in der</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>4 Robinienwald Robinien, Stangen- bis geringes Baumholz, geschlossen bestockt.</p> <p>5 Ahornwald Bergahorn, geringes Baumholz bis Stangenholz sowie Stieleiche, Feldahorn, Esche, Schwarzer Holunder und Hundsrose locker bestockt. Die Fläche wird durch einen Wall aus Schlagabraum zur nördlich angrenzenden Parkanlage abgegrenzt. Die Waldflächen sind im bestandskräftigen FNP bzw. im Bebauungsplan Nr. 101 bislang nicht als Wald ausgewiesen. Nur das im Nordwesten des Plangebietes stockende Laubaltholz soll im FNP und im Bebauungsplan zukünftig als Wald ausgewiesen und erhalten werden.</p> <p>Waldflächen dürfen entsprechend der Vorgaben des LEP und GEP 99 nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Diesen Vorgaben kommt insbesondere im Stadtgebiet Moers, wegen des sehr geringen Waldanteiles von nur ca. 6%, eine besondere Bedeutung zu. So führt auch § 39 Abs. 3 Landesforstgesetz NRW aus, dass eine Umwandlungsgenehmigung versagt werden soll, wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat. Auch wirken sich die Waldflächen positiv auf das Lokalklima aus. Aus forstfachlicher Sicht sind die Waldflächen daher zu erhalten.</p> <p>Sofern wegen der bisherigen Nichtdarstellung der Waldflächen im FNP und der Standortgebundenheit des Vorhabens an den Überplanungen und Waldinanspruchnahmen festhalten werden soll, sind die negativen Auswirkungen durch die Anlage von Ersatzaufforstungen auszugleichen. Für eine sachgerechte forstliche Abwägung sind im Umweltbericht darzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kartenmäßige Abgrenzung der überplanten Waldflächen - flächenmäßige Bilanzierung der Waldinanspruchnahmen - Beschreibung hinsichtlich Baumarten, Alter, Mischungsverhältnis und Strukturierung 	<p>Stadt Moers geleistet. Die Anregungen und Einwendungen wurden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt, die geplante Ersatzaufforstung gleicht die negativen Auswirkungen der Planung aus. Die Beschreibung der Aufforstungsmaßnahme ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Ersatzaufforstung wird im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert. Die bestehende Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Fläche 5) wird übernommen. Eine Inanspruchnahme erfolgt insoweit nicht. Forstrechtliche Ersatzaufforstungen sind für diesen Bestand daher nicht erforderlich. Die geforderten Inhalte für eine forstliche Abwägung wurden im Umweltbericht ergänzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
	Schreiben vom 08.03.2013:	<p>- Lage u. Umfang geeigneter, verfügbarere Ersatzaufforstungsflächen.</p> <p>Auf Anforderung der Stadt Moers hatte ich mir im vergangenen Jahr einige Flächen im Umfeld des Krankenhauses „Bethanien“ angesehen und mit den o. g. Schreiben (19.11.2012 und 06.06.2012) forstfachliche Aussagen getroffen. Zum nunmehr vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Mit Schreiben vom 06.06.12 hatte ich zur geplanten Erweiterung des Krankenhauses auf den Flurstücken 91 und 284 ausgeführt, dass es sich bei den zur Bebauung vorgesehenen Flächen, die im anliegenden Kartenausschnitt blau gekennzeichnet wurden, zwar um eine teils mit Forstpflanzen bestandene, zum Krankenhaus gehörende Parkanlage handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 Landesforstgesetz NRW aber nicht als Wald im Sinne des Gesetzes anzusprechen ist.</p> <p>2. Die im anliegenden Kartenausschnitt grün und als Ahorn gekennzeichnete, ca. 2000 m² große Fläche ist mit Bergahorn, geringes Baumholz bis Stangenholz sowie Stieleiche, Feldahorn, Esche, Schwarzer Holunder und Hundrose locker bestockt. Die Fläche wird durch einen Wall aus Schlagabraum zu der oben genannten Parkanlage abgegrenzt und ist als Wald im Sinne des Gesetzes anzusprechen.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 101, der Stadt Moers, ist der Ahornwald als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 sieht vor, die Fläche zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen. Hiergegen besteht aus forstbehördlicher Sicht Bedenken. Wegen der bestehenden Waldeigenschaft und um den Erhalt der Waldfläche dauerhaft zu gewährleisten, ist der Ahornwald im Bebauungsplan Nr. 100 zukünftig als Fläche für Wald darzustellen.</p> <p>3. Mit Schreiben vom 19.11.12 hatte ich auf die bestehende Waldeigenschaft der im anliegenden Kartenausschnitt grün mit Robinienwald gekennzeichneten, ca. 2.700 m²</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erfolgt in Bezug auf das Schreiben vom 07.02.2014.

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>großen Fläche hingewiesen.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 101, der Stadt Moers, ist der Robinienwald als Fläche für Versorgungsanlagen, Brunnen festgesetzt. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 sieht vor, die Fläche zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf auszuweisen. Hiergegen bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken. Wegen der bestehenden Waldeigenschaft und um den Erhalt der Waldfläche dauerhaft zu gewährleisten, ist der Robinienwald im Bebauungsplan Nr. 100 zukünftig als Fläche für Wald darzustellen. Durch die Darstellung der Waldflächen als Fläche für den Gemeinbedarf würden diese planerisch in Anspruch genommen, wodurch der dauerhafte Erhalt der Waldeigenschaft nicht mehr sichergestellt ist, das es gemäß 43 Abs. 1 a) Landesforstgesetz NRW einer Umwandelungsgenehmigung nicht bedarf, wenn in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf würde somit eine Umgestaltung des Waldes, ohne Verwendung bzw. den Erhalt von Forstpflanzen ermöglichen.</p> <p>Auch die vorgesehene Darstellung im Städtebaulichen Konzept (Straßenbegleit- und Abstandsgrün, private Grünfläche, Robinienwald) stellt die Waldeigenschaft nicht sicher, solange im Bebauungsplan selbst Flächen für Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Insbesondere wegen der positiven Auswirkungen auf das Lokalklima dieser im städtischen Bereich gelegenen Waldflächen sollte deren dauerhafter Erhalt sichergestellt werden, zumal Teile der o. g. Parkanlagen für die Erweiterung des Krankenhauses in Anspruch genommen werden. Ohnehin kommt aufgrund des sehr geringen Waldanteiles in Moers den Zielen der Walderhaltung und Waldvermehrung im Stadtgebiet eine besonders hohe Bedeutung zu.</p> <p>Sofern an der Überplanung der Waldflächen festgehalten werden soll, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ausgleichende Ersatzaufforstungen festzulegen.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 101 des Stadt Moers ist der Ahornwald im Süden des Planbereiches als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festge-</p>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>setzt. Der Entwurf sieht vor, den Ahornwald zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf (Bindung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen...) auszuweisen. Durch eine solche Darstellung würde der Ahornwald planerisch in Anspruch genommen, da es gemäß § 43 Abs. 1 a) Landesforstgesetz NRW einer Umwandlungsgenehmigung nicht bedarf, wenn in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf würde somit eine Umgestaltung des Waldes ohne Verwendung von Forstpflanzen ermöglichen. Der dauerhafte Erhalt der Waldeigenschaft wäre nicht sichergestellt. Der Ahornwald sollte daher im FNP und im Bebauungsplan zukünftig als Wald dargestellt werden, denn auch durch eine Waldfläche kann das Ziel der Einbindung bzw. der Abschirmung des Krankenhauses erreicht werden.</p> <p>Hinweis: Unter 1.3 der Umweltbegründung fehlen unter den aufgeführten Fachgesetzen das Bundeswald- und das Landesforstgesetz NRW. In diesen finden sich u. a. Aussagen zu den Waldfunktionen, zum Walderhaltungsgebot, zum Abwägungsprozess bei Waldumwandlungen sowie zum Erfordernis ausgleichende Ersatzaufforstungen anzulegen.</p>	<p>Das Bundeswald- und das Landesforstgesetz NRW wurden in den Ausführungen zu den verwendeten Fachgesetzen ergänzt.</p>
13.	<p>LINEG Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort Schreiben vom 05.02.2014</p>	<p>Gegen die o. g. Bauleitplanungen haben wir keine Bedenken. Aussagen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können wir nicht machen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14.	<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer (IHK) Mercatorstraße 22-24, 47051 Duisburg Schreiben vom 21.02.2014</p>	<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Bethanien Krankenhauses Moers geschaffen werden. Hierfür sind die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich. Der derzeit geplante Anbau ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 101 nicht genehmigungsfähig, da die bisher festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zum Teil überschritten werden sollen. Die Plankonzeption sieht im Wesentlichen eine Erweiterung des Krankenhausbaus in</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich noch auf die ursprüngliche Bebauungskonzeption, die inzwischen nicht mehr verfolgt wird. Gleichwohl soll eine bauliche Entwicklung nach Süden planungsrechtlich ermöglicht wer-</p>

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
		<p>südlicher Richtung vor. Der Erweiterungsbau soll über drei bzw. vier Vollgeschosse verfügen. Eine Aufstockung auf bis zu sechs Vollgeschosse soll in Zukunft möglich sein. Die Krankenhausnutzung rückt damit näher an die südlich des Plangebiets gelegenen gewerblichen Bauflächen und die dort ansässigen Einzelhandels- und Gewerbebetriebe heran.</p> <p>Aus Sicht der IHK ist bei der Planung daher besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass möglicherweise entstehende Immissionskonflikte gelöst werden, ohne den Betrieb und die Erweiterungsmöglichkeiten der Unternehmen im Umfeld einzuschränken. Detaillierte Aussagen hierzu wären im weiteren Planungsverfahren aus unserer Sicht wünschenswert.</p>	<p>den bzw. wurde eine Baugenehmigung für ein Bettenhaus im Südwesten erteilt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt.</p> <p>Dabei wurde ebenfalls detailliert die schalltechnische Gewerbelärmsituation untersucht. Grundlage waren auch die genehmigten Betriebsnutzungen der relevanten Gewerbebetriebe im Umfeld des Plangebietes. Der Stellungnahme wurde insoweit gefolgt.</p> <p>Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass die benachbarten gewerblichen Betriebe nicht in ihren gegebenen Rechten und ihren nach dem geltenden Planungsrecht vorliegenden Entwicklungsmöglichkeiten durch die Planung eingeschränkt werden.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
15.	<p>PLEdoc GmbH Schnieringshof 10-14, 45329 Essen Schreiben vom 06.02.2014</p>	<p>Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsträger wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Bei Änderung oder Verlagerung des Geltungsbereichs wird die PLEdoc GmbH benachrichtigt.</p>
16.	<p>RAG, Deutsche Steinkohle Shamrockring 1, 44623 Herne Schreiben vom 14.03.2014 (ohne Anlage)</p>	<p>Zu dem Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers, Bethanien werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 100 der Stadt Moers – Bethanien

Anlage 2

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

07.06.2017

Abwägung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß 4 Abs. 1 BauGB vom 24.01.2014 bis zum 21.02.2014.

lfd. Nr.	Behörden/ Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung (Stellungnahme der Verwaltung)
17.	Rheinbahn Hansaallee 1, 40549 Düsseldorf Schreiben vom 14.02.2014	Zu der o. g. Planung bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet wird von der Rheinbahn derzeit nicht bedient.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18.	Thyssengas GmbH Kampstraße 49, 44137 Dortmund Schreiben vom 29.01.2014	Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
19.	Wasserverbund Niederrhein GmbH Am Schloß Broich 1-3, 45479 Mülheim an der Ruhr Schreiben vom 25.02.2014	Unsere Gesellschaft betreibt am linken Niederrhein ein Wassertransportleitungsnetz zur Versorgung von Stadtwerken und Industrieunternehmen mit Trinkwasser. Eine dieser Leitungen tangiert in einem Randbereich das ausgewiesene städtebauliche Konzept "Bethanien", Bebauungsplan Nr. 100. Wie Sie beigefügtem Lageplan entnehmen können, verläuft unsere Wasserleitung DN 500 innerhalb des Dachsweges und somit exakt entlang der nördlichen Grenze zur geplanten Erweiterungsfläche. Unsere Leitung ist durch einen entsprechenden Gestattungsvertrag mit der Stadt Moers rechtlich gesichert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20.	Wehrverwaltung Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf Schreiben vom 19.02.2014	Die Wehrverwaltung teilt mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange - grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
21.	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund Schreiben vom 05.02.2014	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV- Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Versorgungsträger wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.